



SKIVERBAND OBERFRANKEN
IM BAYERISCHEN SKIVERBAND

Satzung und Ordnungen

<u>Inhaltsverzeichnis</u>		<u>Seite</u>
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit	2
§ 3	Gliederung	2
§ 4	Mitglieder	3
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7	Ehrungen	4
§ 8	Haftung	4
§ 9	Verbandsorgane	5
Zusammensetzung und Aufgaben des Verbandsorgane		
§ 10	Jahreshauptversammlung (Verbandstag)	5
§ 11	Verbandsrat	5
§ 12	Vorstandschaft	6
§ 13	Durchführung des Verbandstag	6, 7
§ 14	Durchführung von Sitzungen	8
§ 15	Sachbearbeiter, Arbeitsgemeinschaften	9
§ 16	Überprüfung des Finanzwesens	9
§ 17	Ordnungen	9
§ 18	Verwendung von Doping-Substanzen	9
§ 19	Auflösung des BSV	9

Diese Satzung wurde am 19.06.2004 überarbeitet, auf die Satzung des BSV abgestimmt und beim Verbandstag des Skiverbandes Oberfranken am 03.Juli 2004 in Gefrees angenommen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Skiverband Oberfranken e.V. (nachfolgend SVO genannt) im Bayerischen Skiverband (BSV), vormals im Skigau Nordfranken, gegründet im Jahre 1922 als Fränkischer Schneeschuhbund ist im Vereinregister des Amtsgerichtes Wunsiedel unter VR 291 eingetragen.

Der SVO umfasst alle schneesporttreibenden Vereine und Vereinsabteilungen im Regierungsbezirk Oberfranken.

Der SVO ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV), Bezirk Oberfranken, und des Bayerischen Skiverbandes (BSV).

Der Sitz des SVO ist Markredwitz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der SVO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Zweck des SVO ist es, den Skilauf, skisportähnliche Disziplinen (Schneesport) und damit den Sport im allgemeinen zu fördern.

Der Satzungszweck wird erfüllt insbesondere durch das Ausbildungs- und Lehrwesen im SVO, durch dem Sport zugehörige jugendpflegerische Maßnahmen, durch das Ausrichten von Veranstaltungen und die Förderung im Bereich von Spitzen-, Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport unter Berücksichtigung ethischer und gesundheitlicher Grundsätze einschließlich deren Einrichtungen, sowie durch die Pflege und den bewussten Umgang mit der Natur in den Skigebieten.

Der SVO vertritt dabei die Belange des Skilaufs in Oberfranken im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und im Bayerischen Skiverband (BSV).

Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

Der SVO wird ehrenamtlich geführt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SVO fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

§ 3 Gliederung

Der SVO ist als Skigau (auch Skiverband) im BSV eingegliedert.

Im SVO besteht als Untergliederung der Bezirk Frankenwald.

Die Grenzen des Skigaus sind festgelegt. Die Karte mit den Gaugrenzen befindet sich in der Geschäftsstelle des BSV. Diese Karte umfasst zum 19.06.2004 das Gebiet des bayerischen Regierungsbezirkes Oberfranken

Die Zuständigkeits- und Aufgabenbereiche des SVO werden durch Ordnungen des BSV geregelt. Die SVO ist zur Durchführung der übertragenen Aufgaben berechtigt, ebenso zur Erhebung von Umlagen (nach Beschluss der BSV- und SVO-Verbandsorgane).

§ 4 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des SVO sind die schneesporttreibenden Vereine und Sportvereine mit schneesporttreibenden Abteilungen. Die Aufnahme in den SVO erfolgt über den Bayerischen Landessportverband (BLSV).

Die erfolgte Aufnahme wird im offiziellen Organ des BLSV veröffentlicht. Mit dem Aufnahmeantrag werden Satzung des BLSV, die Satzung des BSV und des SVO anerkannt. Die ordentlichen Mitglieder müssen gemeinnützig sein im Sinne der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigen die ordentlichen Mitglieder dem Bayerischen Landessportverband und dem Bayerischen Skiverband sofort an. Die ordentlichen Mitglieder werden dem SVO vom BSV zugeteilt. Diese Zuteilung erfolgt durch das Präsidium des BSV. Das Präsidium des BSV entscheidet auch über den Wechsel von Vereinen des SVO in einen anderen Skigau.

Als außerordentliche Mitglieder können auf Antrag am Schneesport interessierte Organisationen oder schneesportähnliche Verbände aufgenommen werden, sofern sie den Zweck und die Ziele des SVO und anerkennen.

Personen als Einzelmitglieder werden nicht aufgenommen. *Die Mitglieder der Vereine und Skiabteilungen des SVO gelten aber als Einzelmitglieder im Bayerischen Landessportverband.*

Ehrenmitglieder werden durch den Verbandsausschuss ernannt. Vorgesehen sind dafür Personen, die sich um die Belange des Skisports verdient gemacht haben. *Das gleiche gilt für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden, diese erfolgt durch den Verbandstag.*

Fördernde Mitglieder können durch die Vorstandschaft ernannt werden. Vorgesehen sind dafür Personen, Behörden, Firmen, welche die Belange des Schneesports besonders fördern. Die Ernennung ist widerruflich. Widerruf erfolgt durch die Vorstandschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme beim Verbandstag des SVO nach Maßgabe dieser Satzung.

Alle Mitglieder haben das Recht, unter den dafür vorgesehenen Bedingungen an den Veranstaltungen des SVO teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- die Belange des SVO zu fördern
- die Satzung des SVO, die Ordnungen des SVO und die von den Verbandsorganen des SVO gefassten Beschlüsse zu beachten,
- *ihre Satzung in grundsätzlicher Hinsicht auf die Satzung des SVO abzustimmen,*
- *Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen termingerecht zu entrichten,*
- die zum Erfüllen des Verbandszwecks notwendigen Anfragen zu beantworten und Auskünfte zu geben.

Beiträge und Umlagen werden nach der jährlichen Bestandserhebung des BLSV erhoben.

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen und außerordentlichen Mitglieds erlischt

- durch Auflösung
- durch Austritt
- durch Ausschluß

Die Beendigung der Mitgliedschaft gilt auch für die Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine.

Die Auflösung oder der Austritt sind der Geschäftsstelle des SVO durch Einschreibebrief bekanntzugeben.

Den Ausschluss eines ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedes oder eines mittelbaren Mitgliedes regelt die Disziplinarordnung des BSV. Diese regelt auch das Berufungsverfahren.

Die bis zur Auflösung, zum Austritt, zum Ausschluss fälligen Beiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen sind voll zu entrichten.

§ 7 Ehrungen

Ehrungen verdienstvoller oder langjähriger Mitglieder, ausgenommen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern, können vom Vorstand beschlossen und vorgenommen werden. Grundlage dafür ist eine vom Verbandsrat beschlossene Ehrenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 8 Haftung

- a) Der SVO haftet gegenüber den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
- b) und den Mitgliedern des Verbandsrates für Schäden, insbesondere für die bei sportlichen Veranstaltungen nur im Rahmen bestehender Versicherungen. Diese sind den ordentlichen und den außerordentlichen Mitgliedern bzw. den Mitgliedern des Verbandsrates jeweilig auf Anfrage bekanntzugeben.
- c) Die über den Bayerischen Landessportverband bestehenden Versicherungsdeckungen werden hiervon nicht berührt.

§ 9 Verbandsorgane

Die Organe des SVO sind

- der Verbandtag,
- der Verbandsrat,
- die Vorstandschaft

Zusammensetzung, Aufgaben der Verbandsorgane

§ 10 Verbandstag

Der Verbandstag ist das oberste Verbandsorgan des SVO. Es wird gebildet aus den Vertretern der ordentlichen Mitgliedern, dem Verbandsrat und von außerordentlichen Mitgliedern

Der Verbandstag ist zuständig für

- Behandlung und Entscheidung über grundsätzliche Belange im SVO
- Satzungsänderungen,
- Umgliederung und Neuschaffung von Skibezirken,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entlastung von Vorstand und Verbandsrat,
- *Wahl der Vorstandschaft, des Schriftführers und der Beisitzer,*
- Wahl der Kassenprüfer,
- Auflösung des SVO.

§ 11 Verbandsrat

Der Verbandsrat besteht aus folgenden vom Verbandstag gewählten Mitgliedern

- der Vorstandschaft
- den Beisitzern sowie
- *dem Leiter des Skibezirkes Frankenwald*

und den durch den Vorstand benannten Referenten:

Die Verbandsratsmitglieder können sich durch Bevollmächtigte rechtswirksam vertreten lassen .

Beisitzer und Mitarbeiter auf Zeit können vom Verbandsrat oder vom Vorstand benannt und abberufen werden.

Der Verbandsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten des SVO soweit diese nicht durch die Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Er bearbeitet die fachlichen Angelegenheit im SVO. Er kann für den SVO verbindliche Beschlüsse fassen in Angelegenheiten, die *ihm satzungsgemäß zugewiesen sind.*

Hierzu gehören insbesondere

- den Haushaltsvorschlag zu beraten und zu beschließen
- Ordnungen des Verbandes auszuarbeiten *und zu genehmigen*
- *über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern zu beschließen*
- Referenten vorzuschlagen und *Ersatz für ausscheidende Mitglieder des Verbandsrats bis zum nächsten Verbandstag zu ernennen*
- die Aufgaben der Mitglieder des Verbandsrates aufeinander abzustimmen
- den Wechsel eines Vereins zu einem anderen Gau oder umgekehrt zu beraten.

Der Verbandsrat wird durch den Vorsitzenden des SVO oder ein anderes Mitglied des Vorstandes einberufen. Auf Wunsch von mindestens 5 Mitgliedern des Verbandsrats muss der Vorsitzende den Verbandsrat zusammenrufen. Alle Sitzungen des Verbandsrats sind nichtöffentlich. Die Leitung der Sitzungen hat der Vorsitzende des SVO oder ein von ihm bestimmter Stellvertreter.

§ 12 Vorstand

Die Vorstandschaft besteht aus

- dem Vorsitzenden des Vorstandes, der zugleich auch Vorsitzender des Verbandrates und des SVO ist
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden des SVO
- dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden des SVO
- dem Schatzmeister (zuständig für Finanzen) des SVO
- dem Schriftführer des SVO

Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des SVO und Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von über 1000 €. Er ist in allen seinen Handlungen dem Verbandstag gegenüber verantwortlich.

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Haushalt vorzuschlagen und Ordnungen auszuarbeiten.

Der Vorstand muß Aufgaben und Vorhaben der Sportwarte und Referenten nach Kompetenzaufteilung aufeinander abzustimmen und zu vertreten.

Der SVO wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten. Jeder für sich ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden sind Vorstand in Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der Schatzmeister zur Vertretung nur berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der SVO hat durch seinen Schatzmeister jährlich einen Haushalt zu erstellen. Der Jahres- und Rechnungsbericht ist jährlich beim ordentlichen Verbandstag bekanntzugeben.

Die Verbandsgelder verwaltet der Schatzmeister nach den Richtlinien der Haushaltbestimmungen. Über die Konten verfügen Schatzmeister oder der 1. Vorsitzende. Der Vorstand hat das Recht, für Mitglieder des Verbandrates, die während des Geschäftsjahres ausscheiden oder dauernd verhindert sind, ihr Amt auszuüben, Ersatzpersonen bis zur nächsten Wahl zu bestimmen.

Die Vorstandschaft ernennt außerdem die vom Verbandsrat vorgeschlagenen Fachreferenten und beschließt nach Beratung mit dem Verbandsrat die Neubesetzung eines Referats.

Zur Vorstandschaft kann bei Bedarf ein Jurist als Rechtsbeistand zugeordnet werden.

§ 13 Durchführung des Verbandstags

Einberufung

Der Verbandstag findet im jährlichen Turnus statt. Er muß bis spätestens 15. Juli einberufen werden. Der Verbandstag wird einberufen durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied des SVO. (aber im Auftrag!)

Alle ordentlichen *und außerordentlichen* Mitglieder sind dazu schriftlich einzuladen. Die Einladung muß mindestens 14 Tage vor dem Termin des Verbandstages von der Geschäftsstelle verschickt werden. Die Einladung muss die aufgegliederte Tagesordnung enthalten.

Ein außerordentlicher Verbandstag muss vom Vorsitzenden des SVO einberufen werden, wenn der Verbandsrat dies mit 2/3 der Anwesenden verlangt. Die Einberufung hat dann innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen. Für die Einladungsfrist, die Tagesordnung und die Anträge gelten die Bestimmungen wie beim Verbandstag.

Ort und Termin aller Verbandstage bestimmt die Vorstandschaft. Alle Verbandstage sind öffentlich. Die Leitung des Verbandstages liegt beim Vorsitzenden des SVO oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden.

Anträge an den Verbandstag können von ordentlichen *und außerordentlichen* Mitgliedern und den Mitgliedern des Verbandsausschusses gestellt werden. Sie sind spätestens 7 Tage vor dem Verbandstag schriftlich bei der Geschäftsstelle des SVO einzureichen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über solche Anträge kann am Schluß der Tagesordnung verhandelt und beschlossen werden, wenn die Mehrheit der beim Verbandstag vertretenen Stimmen diese Anträge zuläßt. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des SVO können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Ein Beschlussprotokoll ist zu führen. Es muss vom Versammlungsleiter und der protokollführenden Person unterschrieben werden. *Das Protokoll ist in der Geschäftsstelle einsehbar und liegt beim jeweils folgenden Verbandstag zur öffentlichen Einsicht aus.*

Wahlen

Eine Wahlperiode beträgt zwei Jahre. *Die Mitglieder der Vorstandschaft, der Schriftführer und die Beisitzer sind einzeln zu wählen.*

Eine geheime Wahl muss jeweils bei mehr als einem Kandidaten durchgeführt werden, oder wenn dies mit mindestens 20 Stimmen verlangt wird.

Weitere Mitglieder des Verbandsrates werden von der Vorstandschaft nach Vorschlägen des Verbandsrates, des Verbandstages oder von ordentlichen Mitgliedern benannt oder abberufen.

Gewählt werden kann nur, wer beim Verbandstag anwesend ist oder sich mit der Nennung schriftlich oder fernmündlich einverstanden erklärt hat.

Die Mitgliedsvereine haben je 30 Mitglieder (Erwachsene, Jugendliche und Kinder) eine Stimme. Für jeweils begonnene 30 Mitglieder steht eine weitere Stimme zu. Mitgliedsvereine mit weniger als 30 Mitgliedern haben eine Stimme.

Für Mitgliedsvereine, die beim Verbandstag nicht anwesend sind, ist eine Stimmübertragung von Verein zu Verein nicht statthaft.

Die Stimmen stehen den Mitgliedsvereinen nur zu, wenn sie die im laufenden Geschäftsjahr fälligen Beiträge und sonstigen finanziellen Leistungen dem SVO oder dem BLSV gegenüber bis 21 Tage vor dem Verbandstag bezahlt haben.

Die den Mitgliedsvereinen zustehende Stimmenzahl wird aus den Bestandsmeldungen an den BLSV ermittelt. Die zustehende Stimmenzahl wird auf der Einladung zum Verbandstag vermerkt.

Bei allen Abstimmungen haben die Mitglieder des Verbandsrates eine Stimme. Bei Entlastungen haben Mitglieder des Verbandsrates keine Stimme.

Beschlussfassung

Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit *der bei der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten getätigt*. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Wenn sich für ein Amt mehrere Bewerber zur Wahl stellen, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich bei den Wahlen auch nach zwei Wahlgängen keine Stimmenmehrheit, so entscheidet das Los.

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des SVO ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der beim Verbandstag vertretenen Stimmen erforderlich.

§ 14 Durchführung von Sitzungen

Verbandsrat

Es müssen im laufenden Geschäftsjahr mindestens zwei Sitzungen des Verbandsrates stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder anderer Mitglieder des Vorstandes des SVO. Die Einladung muss mindestens 8 Tage vor dem Termin der Sitzung verschickt werden und muss die Tagesordnung enthalten.

Es muss außerdem eine Sitzung des Verbandsrates einberufen, wenn die Mehrheit der Gauvorsitzenden oder drei Mitglieder der Vorstandschaft dies verlangen. Die Einberufung muss innerhalb von 14 Tagen nach der Antragstellung erfolgen. Die Einladung muss mindestens 8 Tage vor der Sitzung verschickt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Den genauen Zeitpunkt und Ort der Sitzung bestimmt der Einladende des SVO.

Der Einladende kann zur Sitzung Personen laden, desgleichen Mitglieder des Verbandsrates auf Antrag, um zu einem Tagesordnungspunkt auszusagen, zu Berichten, zu unterrichten. Ihre Anwesenheit beschränkt sich auf die Zeitdauer der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes.

Jedes satzungsgemäße Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Vorstand

Die Sitzungen haben nach Bedarf stattzufinden. Einberufung durch den Vorsitzenden des SVO. Die Einberufung kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich erfolgen. Sie soll 5 Tage vor dem Termin der Sitzung erfolgen. Die Einladung soll die Tagesordnung bekanntgeben.

Der Vorsitzende des SVO muss eine Sitzung des Vorstandes innerhalb von 5 Tagen einberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Die Einladung soll die Tagesordnung bekannt geben. Den genauen Zeitpunkt und den Ort der Sitzungen des Vorstandes bestimmt der Vorsitzende des SVO. Alle Sitzungen des Verbandsrates und des Vorstandes sind nichtöffentlich. Die Leitung aller Sitzungen hat der Vorsitzende des SVO oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

Protokollführung

Über alle Sitzungen sind Beschlussprotokolle zu führen. Sie werden den Mitgliedern der Organe, die an der Sitzung teilnahmen, innerhalb von sechs Wochen zugesandt.

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der satzungsmäßigen Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner satzungsgemäßen Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.

Jedes satzungsgemäße Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Anträge

Anträge an Verbandsorgane - ohne Verbandstag – können jederzeit gestellt werden.

§15 Sachbearbeiter, Arbeitsgemeinschaften

Vorstandschafft und Verbandsrat können Sachbearbeiter und Arbeitsgemeinschaften einsetzen und ab-berufen. Diese erhalten ihre Aufgaben durch das Organ, das sie beruft, zugewiesen. Sie können nur Vorschläge und Empfehlungen ausarbeiten. Diese sind, vor Weitergabe an den Verbandstag, dem Gremium vorzulegen oder vorzutragen, welches sie berufen hat.

Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an Sitzungen und Besprechungen von Sachbearbeitern und Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen. Der Vorsitzende des SVO ist vom Termin jeder Sitzung rechtzeitig zu unterrichten.

§16 Überprüfung des Finanzwesens

Beim Verbandstag werden zwei Kassenprüfer gewählt. Nach zweijähriger aufeinanderfolgender Tätigkeit als Kassenprüfer des SVO ist keine direkte Wiederwahl zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Verbandsrates sein. Die Kassenprüfer müssen am Schluss des Geschäftsjahres die Kassenbücher, das Vermögen und das Verbandseigentum des SVO auf die Richtigkeit prüfen. Sie haben darüber dem Verbandstag Bericht zu erstatten. Das Ergebnis des Kassenprüfer ist schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift muss von beiden Kassenprüfern unterschrieben werden. Die Kassenprüfer sind berechtigt, nach Information des 1. Vorsitzenden, jederzeit im Verlauf des Geschäftsjahres Überprüfungen des Finanzwesens vorzunehmen.

§ 17 Ordnungen

Disziplinarordnung

Die Disziplinarordnung des BSV ist Bestandteil dieser Satzung. Sie gilt sinngemäß für den SVO.

Jugendordnung

Die Jugendordnung des BSV ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Verbandsrat beschließt Ordnungen, insbesondere für

- *Leistungs- und Breitensport (Sportordnung)*
- *Lehrwesen und DSV-Skischule*
- *Einzelreferate*
- *Ehrungen*
- *Vergabe von nationalen und internationalen Veranstaltungen*
- *Sachbearbeiter und Arbeitsgemeinschaften.*

Änderungen dieser Ordnungen stellen keine Satzungsänderung dar.

§ 18 Verwendung von Doping-Substanzen

Der SVO verbietet gemäß der Satzung des Deutschen Sportbundes (DSB) die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport und ahndet ihren Mißbrauch. Die gemeinsam erlassenen DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings im Bereich des DSB sind entsprechend anzuwenden.

§ 19 Auflösung des SVO

Bei Auflösung des SVO hat der Verbandstag mit dem Auflösungsbeschluss auch gleichzeitig zwei Liquidatoren zu bestimmen. Alle Mittel fließen dem Bay. Landessportverband Bezirk Oberfranken zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des SVO oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des SVO unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke und hier vor allem für die Jugend in Oberfranken zu verwenden.